

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Mit E-Mail:  
[vi-3@bmk.gv.at](mailto:vi-3@bmk.gv.at)

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutrates)

[dsr@bmi.gv.at](mailto:dsr@bmi.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmi.gv.at](mailto:dsr@bmi.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.842.334

GZ des Begutachtungsentwurfes:  
2021-0.779.002

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den regionalen Klimabonus (Klima-  
bonusgesetz – KliBG) - Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil II  
(ÖkoStRefG 2022 Teil II);  
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 263. Sitzung am 3. Dezember 2021 einstimmig  
beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines**

- 1 Laut dem Vorblatt soll der regionale Klimabonus die finanziellen Mehrbelastungen bei Privathaushalten, welche sich aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> nach NEHG 2022 ergeben, kompensieren. Dabei soll der Sockelbetrag insbesondere der Deckung der Mehrkosten in den Bereichen Wohnen/Heizen sowie Konsum dienen. Der Regionalausgleich soll insbesondere zur Deckung eines erhöhten Mobilitätsbedarfes auf Grund geringerer Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen dienen.
- 2 Das Vorhaben umfasst laut dem Vorblatt hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
  - Auszahlung des Sockelbetrags des regionalen Klimabonus an natürliche Personen, welche im Inland einen Hauptwohnsitz haben;

- Auszahlung eines Regionalausgleichs an natürliche Personen entsprechend der lokal verfügbaren Infrastruktur und Anbindung an den öffentlichen Verkehr;
  - Voller Sockelbetrag und Regionalausgleich für Menschen mit Behinderung, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist.
- 3 Höhere Kosten, welche aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für das Heizen mit fossilen Brennstoffen, die Mobilität mittels motorisiertem Verkehr mit fossilen Kraftstoffen sowie die Teuerung von Konsumgütern durch Überwälzung von Mehrkosten durch Unternehmen entstehen, sollen mit dem Sockelbetrag pauschal abgegolten werden.
- 4 Darüber hinaus sei ein Regionalausgleich vorgesehen, welcher höhere Mobilitätskosten im Zusammenhang mit eingeschränkten Möglichkeiten zum Umstieg aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie schlechterem Ausbaus der lokalen Infrastruktur kompensieren soll.
- 5 Menschen mit Behinderungen sollen bei entsprechendem Nachweis einer Mobilitätseinschränkung jedenfalls den vollen Sockelbetrag sowie den vollen Regionalausgleich erhalten, da in diesem Fällen ein Umstieg auf alternative Mobilitätsformen oft nur schwer oder gar nicht möglich ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### A. Grundsätzliches

- 6 Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen Verordnungsermächtigungen vor (zB § 3 Abs. 7).
- 7 Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).
- 8 In diesem Sinne sollte insbesondere die Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 7 hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 präzisiert werden. Die wesentlichen datenschutzrechtlichen

Grundlagen sind bereits im Gesetz festzulegen und sollten nicht einer Verordnung vorbehalten bleiben.

## **B. Zum Entwurf**

### Zu § 6:

- 9 1. Gemäß § 6 Abs. 1 sind diverse personenbezogene Daten, die für die Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus erforderlich sind, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch und sofern erforderlich unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.
- 10 Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 zwar Behörden bzw. Einrichtungen genannt sind, die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen haben, aber nicht ersichtlich ist, aus welcher Datenverarbeitung (zB aus dem Zentralen Melderegister) diese personenbezogenen Daten stammen.
- 11 Weiters wird angemerkt, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ oder „Bundesministerien“ nur zu verwenden ist, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist. Fraglich ist jedoch, ob ein Hilfsapparat überhaupt als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO in Betracht kommt. In diesem Sinne sollte (statt dem Bundesministerium) die Bundesministerin/der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die in § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Datenverarbeitungen vornehmen. Gleiches wird hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Bundesministerien grundsätzlich angemerkt. In diesem Zusammenhang wird jedoch zu § 6 Abs. 1 Z 1 darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Zentralen Melderegisters gemäß § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, die Meldebehörden gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO sind und der Bundesminister für Inneres gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ausübt. Soweit daher die personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 aus dem Zentralen Melderegister übermittelt werden, sollten nur die Meldebehörden (als Verantwortliche) genannt werden. Allgemein sollte § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 vor diesem Hintergrund dahingehend geprüft werden, ob der jeweilige Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Datenverarbeitung, aus welcher die personenbezogenen Daten übermittelt werden, korrekt bezeichnet wird.
- 12 Zur Frage der Übermittlung von Daten aus dem ZMR wird beispielsweise auf die Regelung in § 16 Abs. 5 Schulpflichtgesetz hingewiesen.

- 13 2. In § 6 Abs. 1 Z 2 sollte präzisiert werden, was „Daten [...] betreffend den Bezug von Familienbeihilfe“ sind. Gleiches wird zu den „Daten betreffend den Nachweis der Mobilitätseinschränkung im Sinne des § 4 Abs. 3“ gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 angemerkt.
- 14 Weiters wird darauf hingewiesen, dass Daten zur Mobilitätseinschränkung als Gesundheitsdaten zu den „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO zählen und daher auch angemessene Garantien (und somit Datensicherheitsmaßnahmen) gemäß § 1 Abs. 2 DSG für deren Aufbewahrung festgelegt werden sollten.
- 15 Unklar ist, wozu (nochmals) die Kontoverbindung gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 abgefragt wird und wozu die Sozialversicherungsnummer benötigt wird. Es wird angemerkt, dass Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen – quasi als „Personenkennzeichen“ – nicht verwendet werden sollte, zumal zu diesem Zweck das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) im E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, vorgesehen ist.
- 16 Allgemein stellt sich zudem die Frage, wann bzw. in welchen Abständen (oder an welchen Stichtagen) die § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten abgefragt werden.
- 17 Es sollte auch erläutert werden, wann die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle „erforderlich“ gemäß § 6 Abs. 1 ist.
- 18 3. Fraglich erscheint, ob § 6 Abs. 2 eine beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie angesiedelte Datenbank regeln soll. Dies sollte klar und verständlich geregelt werden. Auf die obigen Anmerkungen zur datenschutzrechtlichen Rolle eines Bundesministeriums wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.
- 19 Offen lässt § 6 Abs. 2 auch, welche („erforderlichen“) personenbezogenen Daten zu diesem Zweck verarbeitet werden müssen. Dies sollte jedenfalls bereits auf gesetzlicher Ebene konkretisiert werden. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- 20 Gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese nicht mehr benötigt werden, frühestens jedoch sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem eine Leistung nach diesem Bundesgesetz zuletzt bezogen wurde. Es stellt sich die Frage, ob damit nach einer (erstmaligen) Leistung alle gespeicherten personenbezogene Daten bis sieben Jahre nach dem zum letzten Bezug aufbewahrt werden, wodurch sich möglicherweise Jahrzehnte lange Aufbewahrungsfristen von bereits veralteten und nicht mehr erforderlich Daten ergeben würden. Die Regelung sollte daher inhaltlich und sprachlich geprüft werden. Es möge erläutert werden, aus welchen Gründen eine mindestens siebenjährige Aufbewahrungsfrist unbedingt notwendig ist.
- 21 Vor dem Hintergrund der Erläuterungen, welche von einer „Mindest-Speicherdauer [...] von sieben Jahren“ ausgehen, sollte in § 6 Abs. 2 zweiter Satz auch konkret festgelegt werden, wann die personenbezogenen Daten spätestens zu löschen sind. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 DSGVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

6. Dezember 2021

Elektronisch gefertigt